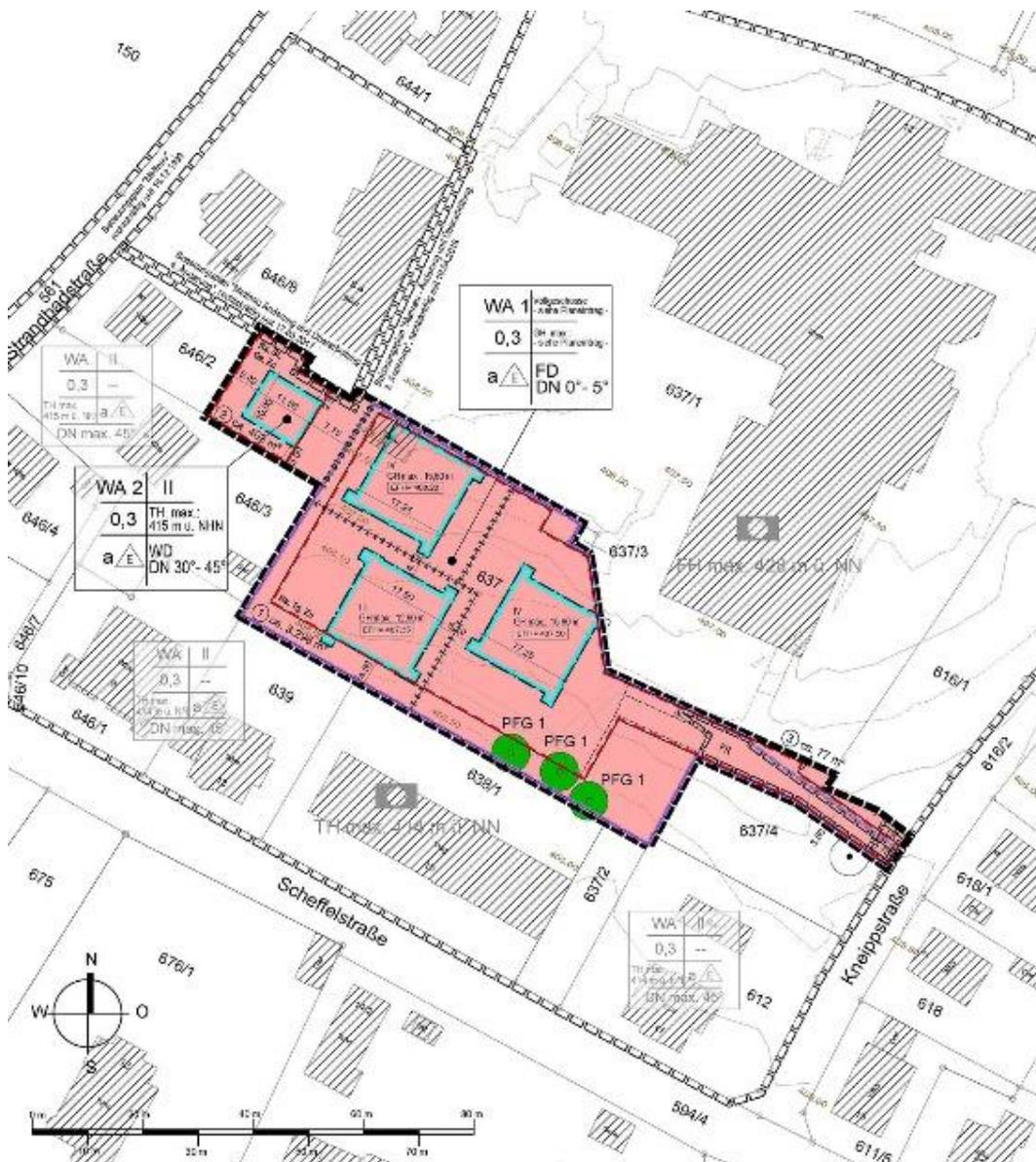


Bereitstellungstag: 08.05.2024

## Amtliche Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung - Grundstück beim Krankenhaus"

Entwurfsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik der Großen Kreisstadt Radolfzell hat am 24.04.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung - Grundstück beim Krankenhaus" gebilligt. Die Grenzen des Plangebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Bildunterschrift: Plan: Architektur und Stadtplanung Künster

Zum Entwurf wird die Öffentlichkeit beteiligt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird die Planungsgrundlage für die Errichtung eines kleinen Wohnquartiers mit drei Wohngebäuden im Süden der Fläche des ehemaligen Krankenhauses geschaffen. Mit der vorliegenden Planung wird der Nachfrage nach Wohnraum sowie dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, infolge der Nachverdichtung im Innenbereich zugunsten der Nutzung innerstädtischer Brachflächen, Rechnung getragen. Darüber hinaus trägt die geplante Bebauung zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum bei und entlastet damit den angespannten Wohnungsmarkt.

Zudem wird auf Antrag aus der Bürgerschaft ein Teil des Flurstücks 646/2 westlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich miteinbezogen. Auf diesem Grundstück wird ein Baufenster zur Errichtung eines weiteren Wohngebäudes festgesetzt. Dies dient der Nachverdichtung auf dem rückwärtigen Teil des Grundstückes und leistet somit ebenfalls einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Schaffung von Wohnraum.

Von Freitag, 03.05.2024 bis einschließlich Freitag, 07.06.2024 liegen folgende Unterlagen öffentlich aus:

- Planzeichnung
- Textteil
- Begründung
- Umweltinformation
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Dr. Fiedler
- Vorhabenpläne
- Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme vor (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB):

In der Anlage Umweltinformation werden die betroffenen Umweltbelange durch die Planung beschrieben. Im ersten Teil werden die Fläche, der Boden und das Wasser betrachtet. Im Zweiten Teil werden die Auswirkungen auf Klima, Luft und die menschliche Gesundheit beschrieben. Im dritten Teil werden das Landschaftsbild, Erholung und Kultur- und Sachgüter betrachtet. Der vierte Teil beschäftigt sich mit Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt. In diesem Kapitel wird auch auf die Artenschutzrechtliche Untersuchung von Dr. Fiedler eingegangen die ebenfalls im Aushang zu finden ist.

Das nächste Kapitel beschäftigt sich eingehend mit den konkreten Umweltauswirkungen bezüglich Artenschutz, Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes, dem Immissionsschutz, Sonstigen Umweltauswirkungen sowie der Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen.

Im letzten Kapitel werden Maßnahmen aufgeführt um die Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren.

Sie können die Planunterlagen im Internet unter [www.radolfzell.de/mirabellenwiese](http://www.radolfzell.de/mirabellenwiese) einsehen.

Ausserdem gibt es einen Aushang im Gebäude Marktplatz 3 in der Ebene 5 (Stadtplanung) der während der Öffnungszeiten einsehbar ist. Das Gebäude ist von Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre Stellungnahme möglichst in digitaler Form per Mail zukommen zu lassen. Sie erleichtern uns damit sehr wesentlich die Auswertung der Stellungnahmen. Ihre Stellungnahmen zur Planung können Sie aber auch mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 07.06.2024 abgeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Radolfzell deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB). Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist bei einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Wenn Sie Fragen haben stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.  
Ansprechpartner für Sie ist Michael Duffner, Marktplatz 3, 78315 Radolfzell, Telefon 0 77 32 / 81-321, E-Mail michael.duffner@radolfzell.de

Radolfzell, den 02.05.2023  
gez.: Simon Gröger, Oberbürgermeister